

An den KREIS HÖXTER

Der Landrat als untere Immissionsschutzbehörde

Moltkestraße 12

37671 Hörter

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Datum: _____

Ablehnung der Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides für die folgenden Vorhaben:

Az: 44.0037/18/1.6.2, 44.0038/18/1.6.2, 44.0039/18/1.6.2, 44.0040/18/1.6.2, 44.0041/18/1.6.2

Sehr geehrter Herr Landrat,

obwohl die Durchführung des Einwendungsverfahrens (§§ 8ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG) zu den o.a. Vorhaben zweifelhaft ist (nicht auf Grundlage der o.a. Verordnung, sondern wegen Befangenheit der Abwägenden), lege ich dennoch die folgende Einwendung der Form halber vor.

Ich beantrage ausdrücklich die Behandlung der folgenden Einwendung nach §12 der 9. Verordnung des BImSchG.

Das den o.a. Anträgen beigefügte Schallgutachten bezieht sich u.a. auf die TA Lärm. Der besonderen Qualität des von WEA emittierten Schalls wird die Beurteilung nach der TA Lärm nicht gerecht, da der Stör- und Schädigungsgehalt des Lärms durch diese Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend berücksichtigt wird (www.pronaturraum.de/2012/11/26/gesundheitsgefahren-durch-schalleinwirkungen-von-windenergieanlagen). Der Bundesregierung (und damit auch Ihnen als Genehmigungsbehörde) ist seit 2014 bekannt, dass Schallschutznormen, auch internationale, zur Erfassung von Infraschallimmissionen Defizite aufweisen (Forschungskennzahl 3711 54 199 UBA-FB 001948). Ein normativ niedergelegtes oder verbindliches Verfahren für die Prognose tieffrequenter Geräusche existiert in Deutschland nicht. Selbst eine behördliche Überprüfung in der Planung kann im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens in der Regel die tieffrequenten Geräusche nicht erfassen, weil kein standardisiertes Prognoseverfahren existiert (www.umweltbundesamt.de/publikationen/tieffrequente-geraeusche-im-wohnumfeld).

Wohl aber existieren die Auswirkungen: Solange die Gesamtkette bei der Energieversorgung (wozu u.a. Speicher oder Stromtrassen gehören würden) nicht vollständig vorliegt, benötigen wir jetzt kein weiteres, infraschallendes Windrad, auch wenn der Antragsteller dies fordert.

Sowohl um eine *bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe* von WEA lebenden Menschen zu *gewährleisten* (Hervorhebung durch das Gericht VG Koblenz) als auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von diesen Gebieten im Sinne der Bau-nutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen.

Aus diesem Grund bitte ich darum, die o.a. Anträge abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen